

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Green Datacenter AG



1. Zustandekommen, Geltung der AGB

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: «AGB») regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Green Datacenter AG, CH-5242 Lupfig, (nachfolgend: «GDC») einerseits und dem Kunden der GDC (nachfolgend: «Kunde») anderseits. Ein Vertragsverhältnis über die Nutzung von GDC-Leistungen kommt mit der Annahme einer Kundenbestellung durch GDC zustande.
- 1.2 Erfolgt die Kundenbestellung über den Bestellmodus auf der GDC-Homepage oder in anderer Weise, so gilt diese bis zur Annahme bzw. Nichtannahme durch GDC als verbindlich.
- 1.3 Die vorliegenden AGB dienen als Vertragsgrundlage und gelten auch ohne ausdrücklichen Hinweis für alle Verträge zwischen den Parteien. Allfällige Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen des Kunden gelten als wegbedungen. Vereinbarungen, die von den vorliegenden AGB abweichen, einschliesslich dieser Schriftformklausel, bedürfen der Schriftform.
- 1.4 Anderslautende Regelungen in Einzelverträgen oder spezifischen Service Beschreibungen zwischen den Parteien gehen diesen AGB vor.

2. Leistungsumfang und GDC-Leistungspflichten

- 2.1 GDC bietet Dienstleistungen aller Art im Bereich Datacenter und Internet an und stellt ihre Dienstleistungen im Rahmen des Vertrags mit dem Kunden bereit.
- 2.2 Die Leistungspflicht von GDC (nachstehend auch: «GDC-Dienste») ergibt sich aus den Service-Beschreibungen der GDC sowie aus den Verträgen mit dem Kunden.
- 2.3 Das Internet ist ein weltweites System unabhängiger, miteinander verbundener Netzwerke und Rechner. GDC hat nur auf diejenigen Systeme Einfluss, die sich in ihrem Netzwerk befinden und kann daher keine fehlerfreien Dienste Dritter garantieren.
- 2.4 GDC ist berechtigt, die GDC-Dienste sowie die vorliegenden AGB anzupassen, soweit GDC dies aus technischen Gründen oder aufgrund der Marktentwicklung für sinnvoll und tunlich erachtet und dadurch die Interessen des Kunden insbesondere die Angemessenheit von Leistung und Gegenleistung nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Mit der Mitteilung bzw. Publikation der Anpassung der AGB werden diese für den Kunden sofort wirksam, sofern dieser nicht innerhalb von 30 Kalendertagen schriftlich Widerspruch erhebt. Diesfalls hat der Kunde das Recht, die Verträge mit GDC mit der vertraglichen Kündigungsfrist zu kündigen.
- 2.5 GDC trägt für die permanente Verfügbarkeit ihrer Infrastruktur (Server, Internetleitungen etc.) Sorge. Zu Wartungszwecken und bei unerwarteten Systemausfällen kann GDC jederzeit und ohne Ankündigung die Verfügbarkeit der Leistungen einschränken oder ausser Betrieb setzen.
- 2.6 Soweit GDC kostenlose Leistungen erbringt, können diese jederzeit und ohne Vorankündigung eingestellt werden. Ein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch ergibt sich daraus nicht.
- 2.7 Zur Vertragserfüllung kann GDC Drittanbieter und Unterlieferanten hinzuziehen.
- 2.8 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die für GDC die Leistung wesentlich erschweren oder verunmöglichen insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, der Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber, auch wenn sie bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern von GDC oder deren Unterlieferanten, Unterauftragnehmern bzw. bei von GDC autorisierten Betreibern von Subknotenrechnern eintreten berechtigen GDC, die Lieferfrist bzw. Leistungserbringung um die Dauer des Ereignisses, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, zu verlängern.

Dauern solche Ereignisse ununterbrochen länger als drei Wochen, ist GDC berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

3. Pflichten des Kunden

- 3.1 Je nach Umfang der GDC-Dienste kann eine enge Zusammenarbeit zwischen GDC und dem Kunden erforderlich sein. Diesfalls werden einzelvertraglich Zwischenziele und gegenseitige Mitwirkungs- und Abnahmepflichten definiert. Kommt der Kunde diesen Abnahme- und Mitwirkungspflichten nicht nach, ist GDC von ihrer weiteren Leistungspflicht entbunden. Ferner kann GDC nach erfolgter Abmahnung dem Kunden die ihr bis dahin angefallenen Kosten zur sofortigen Zahlung in Rechnung stellen.
- 3.2 Der Kunde verpflichtet sich, die GDC-Dienste sachgerecht zu nutzen. Er ist insbesondere verpflichtet,
- a) GDC erforderliche Informationen über vorhandene technische Einrichtungen zur Nutzung von GDC-Diensten mitzuteilen oder – soweit erforderlich – die Installation notwendiger technischer Einrichtungen bei ihm durch GDC zu ermöglichen;
- b) die Erfüllung behördlicher Auflagen sicherzustellen sowie für die Erteilung behördlicher Genehmigungen besorgt zu sein, soweit diese gegenwärtig oder künftig für die Nutzung von GDC-Diensten erforderlich sein sollten;
- c) GDC erkennbare Mängel oder Schäden unverzüglich anzuzeigen (Störungsmeldung) und im Rahmen des Zumutbaren alle Massnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel oder Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen oder die Beseitigung der Störung erleichtern und beschleunigen;
- d) GDC durch die Überprüfung ihrer Infrastruktur entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, wenn und soweit sich nach der Prüfung herausstellt, dass der Kunde die Störung vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat oder sie in seinem Verantwortungsbereich lag und er dies grobfahrlässig nicht erkannt hat;
- e) GDC innerhalb eines Monats jeden der folgenden Umstände anzuzeigen:
 - jede Änderung der Personen- oder Firmendaten des Kunden:
 - bei Rechtsgemeinschaften das Hinzutreten oder Ausscheiden von Personen;
 - jede weitere tatsächliche oder rechtliche Gegebenheit, welche einen bedeutenden Einfluss auf den Vertrag mit GDC hat bzw. haben kann.
- 3.3 Bei Verstoss gegen Ziff. 3.1 und 3.2 und nach erfolgloser Abmahnung des Kunden durch GDC ist GDC berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen.
- 3.4 Der Kunde ist für die Hard- und Softwarekomponenten (inkl. Programme, Lizenzierung und Konfiguration) auf seinen Endgeräten verantwortlich. GDC übernimmt keine Garantie, dass GDC-Dienste auf technisch mangelhaft ausgestatten Endgeräten des Kunden einwandfrei funktionieren.
- 3.5 Der Kunde verpflichtet sich, GDC detailliert betreffend die ihr oder ihren End-Kunden ggfs. obliegenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen schriftlich und laufend zu informieren und GDC die entsprechenden anwendbaren regulatorischen Bestimmungen oder Vorgaben jeweils formell zur Verfügung zu stellen.

4. Verantwortung für Inhalte und Übermittlung oder Abrufen

- 4.1 Der Kunde haftet für die Art und Weise der Nutzung der GDC-Dienste, namentlich für eigene Inhalte im Internet. Er ist insbesondere verpflichtet,
- a) weder Informationen mit illegalen Inhalten abzurufen oder anzubieten noch in irgendeiner Weise oder durch das Setzen von Links auf solche von Dritten angebotenen Inhalte hinzuweisen;
- b) die gültigen Gesetze gegen die Verbreitung rechts- oder sittenwidriger sowie jugendgefährdender Inhalte einzuhalten und, u.a. durch sorgfältigen Umgang mit Passwörtern und Einsatz von weiteren geeigneten Massnahmen sicherzustellen, dass Inhalte, die geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich zu



- gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen, nicht zur Kenntnis der durch diese Gesetze geschützten Personen gelangen;
- die nationalen und internationalen Urheberrechte sowie weiteren Schutzrechte, wie Namens- und Markenrechte Dritter, nicht zu verletzen;
- d) die GDC-Dienste nicht zur Schädigung oder Belästigung Dritter, insbesondere nicht unbefugtes Eindringen in fremde Systeme (Hacking), Verbreitung von Viren jeder Art oder durch unverlangte Zusendung von E-Mails (Spamming, Junk-Mail und dgl.) zu nutzen:
- e) dafür zu sorgen, dass seine auf dem Server von GDC eingesetzten Skripte und Programme nicht mit Fehlern behaftet oder so umfangreich sind, dass dadurch die Leistungserbringung durch GDC gestört werden könnte;
- f) es zu unterlassen,
 - Netzwerke nach offenen Ports (Zugängen) fremder Rechnersysteme zu durchsuchen;
 - durch Konfiguration von Serverdiensten (wie z. B. Proxy,-News-, Mail- und Webserverdienste) zu bewirken, dass unbeabsichtigtes Replizieren von Daten verursacht wird (Dupes, Mail Relaying);
 - Mail- und Newsheader sowie IP-Adressen zu fälschen.
- 4.2 GDC ist in keiner Weise verpflichtet, Inhalte von Kundenangeboten auf ihre Rechtskonformität hin zu prüfen. GDC behält sich vor, bei Bekanntwerden eines solchen Falles den Vertrag ohne Vorankündigung einseitig fristlos zu kündigen und die entsprechenden Dienste per sofort abzuschalten. Schadenersatzforderungen bleiben vorbehalten, ebenso entsprechende rechtliche und strafrechtliche Schritte.
- 4.3 Verstösst der Kunde gegen Ziff. 4.1 hiervor oder ist streitig, ob der Inhalt der vom Kunden genutzten Website gegen geltendes Recht verstösst, ist GDC berechtigt, diese bis zur gerichtlichen Feststellung der Rechtslage oder bis zum Nachweis der Wiederherstellung des vertragsgemässen Zustands durch den Kunden zu sperren. Darüber hinaus ist GDC nach erfolgloser Abmahnung des Kunden berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen.
- 4.4 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass GDC bei entsprechender behördlicher oder gerichtlicher Aufforderung verpflichtet ist, den Zugriff des Kunden auf Websites mit illegalem Inhalt zu sperren. Ein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch für den Kunden ergibt sich daraus nicht.
- 4.5 Einzelheiten des Zusammenwirkens der Kunden untereinander kann GDC im Rahmen einer Benutzerordnung regeln. Verstösse gegen die Benutzerordnung berechtigen GDC nach erfolgloser Abmahnung des Kunden –, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen.

5. Nutzung der GDC-Dienste durch Dritte

- 5.1 Eine unmittelbare oder mittelbare Nutzung der GDC-Dienste durch Dritte ist nicht gestattet, es sei denn, GDC erteilt vorgängig ihre schriftliche Zustimmung. Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt, Dritten Passwörter zur Nutzung der GDC-Dienste mitzuteilen oder zugänglich zu machen oder die Nutzung in anderer Weise zu ermöglichen.
- 5.2 Wird die Drittnutzung von GDC-Diensten durch GDC gestattet, hat der Kunde Dritte in die ordnungsgemässe Nutzung der GDC-Dienste gemäss vorliegender AGB einzuweisen. Der Kunde verpflichtet sich insbesondere, Dritte zur Einhaltung der Vorschriften von Ziff. 4 der vorliegenden AGB anzuhalten. Der Kunde ist für schuldhaftes Fehlverhalten des Dritten bei der Nutzung von GDC-Diensten verantwortlich bzw. wird ein solches dem Kunden zugerechnet. Wird die Nutzung durch Dritte durch GDC nicht

- gestattet, ergibt sich daraus kein Minderungs-, Erstattungs-, oder Schadensersatzanspruch des Kunden.
- 5.3 Der Kunde hat ausserdem diejenigen Entgelte zu bezahlen, die im Rahmen der Nutzung von GDC-Diensten durch befugte oder unbefugte Dritte entstehen. Der Kunde haftet gegenüber GDC für sämtliche Verletzungen der Vorschriften dieser AGB und des zugrundeliegenden Kundenvertrags infolge Nutzung der Dienste durch berechtigte und unberechtigte Dritte.
- 5.4 In jedem Fall hat der Kunde GDC von sämtlichen Ansprüchen Dritter, gleich welcher Art, auf erstes Verlangen zu befreien.
- 5.5 Erlangt der Kunde Kenntnis von der illegalen Nutzung der GDC-Dienste durch Dritte oder erlangt er Kenntnis von Tatsachen, die eine illegale Nutzung durch Dritte befürchten lassen, hat er GDC hierüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Darüber hinaus hat der Kunde in einem solchen Fall umgehend die Zugangsdaten zu den GDC-Diensten zu ändern oder deren Änderung zu veranlassen.

6. Gewährleistung

- 6.1 Verkauft GDC Drittprodukte (insbesondere Hard- und Software) an den Kunden, profitiert dieser von derselben Gewährleistung, wie sie GDC vom Hersteller der Drittprodukte eingeräumt wird. Aufwendungen von GDC aus Folgeschäden infolge mangelhafter Hard- oder Software fallen nicht unter die Herstellergarantie. Ebenso fallen die Aufwendungen, die nach Lieferung von Hard- und Software Dritter von GDC beim Kunden erbracht werden, nicht unter die Herstellergarantie. Dazu gehören insbesondere die Neuinstallation von Programmen, Konfiguration von Hardwareteilen und sonstige, in Zusammenhang mit der Lieferung der Hard- und Software stehende Aufwendungen.
- 6.2 Garantieleistungen werden grundsätzlich während der normalen Geschäftsöffnungszeiten am Domizil von GDC durch entsprechend geschultes Fachpersonal erbracht. Bei GDC anfallende, notwendige Transport- und/oder Reisekosten zur Erbringung von Garantieleistungen gehen zu Lasten des Kunden.
- 6.3 Fehlleistungen von GDC-Diensten, welche infolge unzureichender Schulung ihres Personals durch den Kunden, durch Verstoss gegen GDC Richtlinien durch Kunden oder infolge Missachtung der Instruktionen der Hersteller von Hard- und Software auftreten, und Störungen oder Ausfälle der Stromzufuhr beim Kunden fallen nicht unter die Gewährleistung von GDC. Von den Garantieleistungen ausgenommen ist zudem mangels besonderer Gewährleistung im Einzelfall jegliches Verbrauchsmaterial (wechselbare Datenträger, Farbbänder, Toner und dgl.).

7. Nutzungsrechte von Software und Produkt- bzw. Servicebezeichnungen sowie «Managed Services»

- 7.1 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, gilt folgende Regelung betreffend Nutzungsrechte an Software und Produktbzw. Servicebezeichnungen hinsichtlich der von GDC gemanagten Services: Dem Kunden wird ein nicht ausschliessliches, zeitlich unbeschränktes und nicht übertragbares Nutzungsrecht an Software sowie Waren- bzw. Dienstleistungszeichen für den eigenen Gebrauch eingeräumt. Ergänzende Regelungen zur Softwarenutzung werden hiermit einbezogen. Die Software darf Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Für Standardprodukte Dritter gelten deren Lizenzbestimmungen, soweit sie weitergehende Einschränkungen enthalten. Die Übergabe des Quellcodes erfolgt nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.
- 7.2 Wird abweichend von Ziff. 7.1 hiervor vereinbart, dass Nutzungsrechte für Software auf Dritte übertragen werden können.



müssen alle Kopien den Original-Copyright-Vermerk sowie alle sonstigen Schutzvermerke tragen.

- 7.3 Falls im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand (Softwareentwicklung oder Durchführung sonstiger Projekte) Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden, ist der Kunde verpflichtet, GDC innerhalb von fünf Kalendertagen schriftlich zu benachrichtigen. Der Kunde darf ohne vorgängige Zustimmung von GDC keine Prozesshandlungen vornehmen und GDC auf Verlangen die Verteidigung gegen derartige Ansprüche überlassen, insbesondere die Prozessführung, einschliesslich eines Vergleichsabschlusses.
- 7.4 Wenn die Nutzung des Vertragsgegenstands durch den Kunden oder Teilen davon durch eine gerichtliche Entscheidung untersagt ist oder wenn nach Auffassung der GDC eine Klage wegen der Verletzung von Schutzrechten droht, so hat GDC das Wahlrecht zwischen folgenden Massnahmen:
- a) den Vertragsgegenstand derart verändern, dass er keine Schutzrechte mehr verletzt;
- b) dem Kunden das Recht verschaffen, den Vertragsgegenstand weiter zu nutzen;
- den Vertragsgegenstand durch einen Vertragsgegenstand ersetzen, der keine Schutzrechte verletzt und der entweder den Anforderungen des Kunden entspricht oder mit dem ersetzten Vertragsgegenstand gleichwertig ist;
- d) den Vertragsgegenstand zurücknehmen und dem Kunden das bezahlte Entgelt abzüglich eines angemessenen Betrages für die Nutzung und den Wertverlust zu erstatten.
- 7.5 Die vorstehende Verpflichtung entfällt für Vertragsgegenstände, bei denen die Schutzrechtsverletzung auf einem vom Kunden stammenden Konzept oder darauf beruht, dass der Vertragsgegenstand vom Kunden geändert oder zusammen mit nicht von GDC gelieferten Vertragsgegenständen betrieben wurde.

8. Warenlieferungen, Wiederausfuhr

- 8.1 Grundsätzlich gelten Lieferzeitangaben als unverbindlich. Liefertermine gelten nur dann als verbindlich, wenn sie von GDC schriftlich als «verbindlich» zugesichert wurden. Lieferverzögerungen werden dem Kunden schriftlich mitgeteilt. Der Kunde ist nicht berechtigt, infolge Lieferverzug vom Vertrag zurückzutreten und verzichtet gegenüber GDC auf sämtliche Schadenersatzforderungen. Liefer- und Installationskosten gehen zu Lasten des Kunden.
- 8.2 Nutzen und Gefahr am Vertragsobjekt gehen auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung die Geschäftsräume von GDC verlassen hat.
- 8.3 GDC ist zu Teillieferungen berechtigt. Vorbehalten bleiben anderslautende, schriftliche Vereinbarungen zwischen den Parteien.
- 8.4 Der Kunde nimmt davon Kenntnis, dass die Wiederausfuhr, namentlich von Hardware, aufgrund gesetzlicher Bestimmungen grundsätzlich untersagt oder nur nach Erhalt einer besonderen Bewilligung gestattet ist. Bei einer allfälligen Veräusserung eines Produktes durch den Kunden, welches unter das erwähnte Wiederausfuhrverbot fällt, wird der Kunde dieses Ausfuhrverbot auf den neuen Besitzer überbinden.

Preise, Vergütungen, Zahlungsbedingungen, Eigentumsvorbehalt

9.1 Alle vereinbarten Preise für GDC-Dienste lauten auf Schweizer Franken und verstehen sich, falls nicht anders erwähnt, exklusive

Mehrwertsteuer und sonstige öffentliche Abgaben. Die vereinbarten Preise umfassen weder Kosten für Lieferung, Verpackung noch übrige Produktnebenkosten, soweit in der Offerte nichts anderes definiert wurde.

- 9.2 Für Bestellungen von Produkten, die GDC nicht im Sortiment führt, oder bei Bestellungen mit hohem Hardware-Anteil kann GDC vom Kunden eine angemessene Anzahlung verlangen.
- 9.3 Bei Kundenaufträgen ab CHF 5'000.00 gelten mangels besonderer Abrede im Einzelfall folgende Zahlungskonditionen:
- Der Kunde bezahlt 50 % des Auftragswertes bei Auftragserteilung;
- Der Restbetrag wird nach abgeschlossener Arbeit oder in Teilrechnungen nach Arbeitsfortschritt jeweils per Ende Monat fakturiert

Bei wiederkehrenden Aufträgen ist GDC berechtigt, Teil- oder Vorauszahlungen verlangen.

- 9.4 Die Zahlungsfristen richten sich nach der GDC-Offerte. Nach Ablauf der Zahlungsfrist befindet sich der Kunde automatisch ohne Mahnung in Verzug. Allfällige Einwände gegen die Rechnung sind innerhalb der Zahlungsfrist vom Kunden schriftlich zu erheben. Erfolgen innert Frist keine Einwände, gilt die Rechnung als vom Kunden für gut befunden.
- 9.5 Die Preise für die GDC-Dienste sind im Servicevertrag festgelegt. Preisänderungen werden dem Kunden so früh wie möglich mitgeteilt. GDC kann während der Vertragslaufzeit Preisänderungen in angemessenem Umfang vornehmen, wenn sich wesentliche Kostenfaktoren (wie z. B. neue regulatorische Auflagen) verändert haben. Dasselbe Recht hat GDC im Fall eines ungewöhnlich intensiven oder besondere Kosten verursachenden Umfangs der Nutzung der GDC-Dienste durch den Kunden.
- 9.6 Inkasso-Nebenkosten (Gebühren für nicht eingelöste Schecks, zurückgereichte Lastschriften und dgl.) hat der Kunde der GDC zu erstatten.
- 9.7 Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises im Eigentum der GDC. GDC behält sich entsprechend vor, im zuständigen Register einen Eigentumsvorbehalt eintragen zu lassen. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Ware durch den Kunden ist unzulässig. Schutzrechte gehen nicht auf den Kunden über. Verarbeitung oder Umbildung des Vertragsgegenstandes erfolgen stets für GDC als Eigentümerin bzw. Berechtigte, jedoch ohne Verpflichtung für sie. Erlischt das (Mit-)Eigentum der GDC durch Verbindung oder Veräusserung, so gilt als vereinbart, dass die daraus resultierenden Ansprüche des Kunden bei Verbindung wertanteilsmässig auf GDC übergehen.

10. Verzug

- 10.1 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist GDC berechtigt, ihre Leistungen einzustellen oder zu sperren. Der Kunde hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Leistungserfüllung durch GDC und bleibt verpflichtet, die periodisch fälligen Entgelte zu zahlen. Für die Wiederaufschaltung kann eine Bearbeitungsgebühr erhoben werden.
- 10.2 Bei Zahlungsverzug ist GDC ausserdem berechtigt, Verzugszinsen von 5 % zu erheben.
- 10.3 Kommt der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Rechnungsperioden mit der Bezahlung der Entgelte bzw. eines Teils davon in Verzug, kann GDC das Vertragsverhältnis fristlos kündigen.
- 10.4 Die Geltendmachung weiterer oder anderer Ansprüche wegen Zahlungsverzugs, insbesondere für Kosten, die GDC durch



Mahnungs- und Zwangsvollstreckungsverfahren entstehen, bleiben vorbehalten. Für Mahnungen kann GDC Gebühren erheben.

11. Sicherheitsleistung

- 11.1 Bei wiederholtem Zahlungsverzug ist GDC berechtigt, vom Kunden eine Sicherheit (Bankgarantie, Bürgschaft etc.) in Höhe der addierten Rechnungsbeträge der letzten zwei Monate vor Eintritt des wiederholten Verzugs oder nach billigem Ermessen gemessen am Durchschnitt des künftig erwarteten Umsatzes zu verlangen. GDC kann darüber hinaus die Leistung einer Sicherheit durch den Kunden verlangen, wenn dies durch andere aussergewöhnliche Umstände als gerechtfertigt erscheint.
- 11.2 Der Kunde verpflichtet sich zur umgehenden Bestellung der von GDC gewünschten Sicherheit, andernfalls GDC berechtigt ist, den Vertrag fristlos zu kündigen.

12. Kündigung des Vertrags

- 12.1 Die Mindestdauer, die Kündigungsfrist und der Kündigungstermin bestimmen sich nach dem jeweiligen Vertragstypus, der mit GDC abgeschlossen wurde. Erfolgt die Kündigung vor Ablauf der vereinbarten Mindestdauer oder auf einen nicht vereinbarten Termin, ist die Rückvergütung des Betrages/der Gebühr pro rata temporis ausgeschlossen und verfällt an GDC.
- 12.2 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die dem Kunden überlassenen, im Eigentum der GDC stehenden Gegenstände und Unterlagen unaufgefordert unverzüglich, spätestens jedoch 14 Kalendertage nach Vertragsbeendigung, unter Kostenund Gefahrtragung durch den Kunden bis zum Empfang durch GDC an GDC zurückzugeben. Kommt der Kunde dieser Rückgabeverpflichtung nicht nach, ist er zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes der Gegenstände und Unterlagen verpflichtet, wenn nicht ein höherer Schaden nachgewiesen wird.
- 12.3 GDC kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn über den Kunden ein Konkurs-, Insolvenz-, Nachlass- oder ein vergleichbares Verfahren eröffnet wurde oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens gestellt wurde. In diesem Fall gilt Ziff. 12.2 uneingeschränkt. Der Kunde ist verpflichtet, GDC über entsprechende Tatbestände umgehend zu informieren.
- 12.4 Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags aus einem vom Kunden zu vertretenden Grund ist GDC berechtigt, Schadensersatz zu verlangen in Höhe des Entgelts, das für die restliche Vertragszeit angefallen wäre. Darüber hinausgehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- 12.5 Die Kündigung hat mit fristgerechtem, eingeschriebenem Brief oder per Fax zu erfolgen.

13. Verrechnungs- und Retentionsrecht, Abtretung, Übertragung

- 13.1 Die Verrechnung oder Anrechnung von Forderungen durch den Kunden erfordert die schriftliche Zustimmung von GDC.
- 13.2 Der Kunde verpflichtet sich, auf die Geltendmachung von Retentionsrechten gegenüber GDC zu verzichten.
- 13.3 Sämtliche vertraglichen Rechte und Pflichten sind anderslautende Abreden vorbehalten weder übertragbar, noch können sie an Dritte abgetreten werden.
- 13.4 GDC ist berechtigt, den Kundenvertrag oder Rechte und Pflichten daraus ohne Zustimmung des Kunden an eine andere

inländische Konzerngesellschaft zu übertragen, sofern GDC diese Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert. Ferner ist GDC berechtigt, ohne Zustimmung des Kunden Verträge oder Forderungen daraus zu Inkasso- oder Finanzierungszwecken an Dritte zu übertragen bzw. abzutreten.

14. Haftungsausschluss und -beschränkung

14.1 GDC gewährt für ihre Dienstleistungen weder den ununterbrochenen störungsfreien Betrieb noch den störungsfreien Betrieb zu einem bestimmten Zeitpunkt. Die Haftung für Betriebsunterbrüche, die insbesondere der Störungsbehebung, der Wartung oder der Einführung neuer Technologien dienen, ist hiermit wegbedungen.

Eine besondere Abrede in der GDC-Offerte oder in spezifischen Service-Beschreibungen geht Ziff. 14.1 Abs. 1 vor.

- 14.2 GDC übernimmt keine Garantie für die Integrität der gespeicherten oder über ihr System oder das Internet übermittelten Daten. Jede Gewährleistung für die versehentliche Offenlegung sowie Beschädigung oder Löschung von Daten, die über ihr System gesendet und empfangen werden bzw. dort gespeichert sind, wird ausgeschlossen.
- 14.3 GDC haftet weder für direkte oder indirekte noch mittelbare oder unmittelbare Schäden, die sich aus dem Gebrauch oder durch Fehlleistungen der von GDC gelieferten/erbrachten Dienste ergeben.
- 14.4 GDC haftet insbesondere nicht in folgenden Fällen:
- a) Direkte oder indirekte Folgeschäden bei Funktionsstörungen der GDC-Infrastruktur, insbesondere bei Störungen der Mietleitungen von Unterlieferanten von GDC;
- Elektronische Nachrichten, die nicht korrekt, gar nicht, rechtswidrigerweise übermittelt oder von Drittpersonen abgefangen werden:
- Fehlende oder mangelhafte Geheimhaltung chiffrierter Daten, namentlich auch nicht, wenn GDC als Zertifikationsstelle auftritt oder andere Kryptologie-Dienstleistungen anbietet;
- d) Verarbeitungsfehler bei der Abwicklung von Geschäftstransaktionen über Internet (Electronic Commerce), insbesondere nicht bei Übermittlungsfehlern von Kreditkartendaten oder sonstigen Zahlungsinformationen;
- e) Fehlende oder mangelhafte Trefferquoten in Internet-Suchmaschinen, auch nicht bei ausdrücklicher Auftragserteilung des Kunden an GDC, die Suchmaschinen-Registrierungen vorzunehmen:
- Rechtsauseinandersetzungen infolge von Domain-Namen-Registrierungen oder Domain-Namen-Löschungen, welche GDC im Auftrag des Kunden veranlasst hat.
- 14.5 Jede Haftung von GDC und ihrer Erfüllungsgehilfen für einen bestimmten technischen oder wirtschaftlichen Erfolg, für indirekten Schaden, wie entgangenen Gewinn, Ansprüche Dritter sowie für Folgeschäden aus Produktionsausfall, Datenverlust und die Haftung für leichte Fahrlässigkeit sind unter Vorbehalt weitergehender zwingender gesetzlicher Haftungsbestimmungen ausdrücklich wegbedungen.
- 14.6 GDC haftet nicht, wenn sie aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, an der zeitgerechten oder sachgemässen Erfüllung der Verpflichtungen gehindert wird (Beispiel: Force Majeure).
- 14.7 Die Haftung gemäss Bundesgesetz vom 18. Juni 1993 über die Produktehaftpflicht (Produktehaftpflichtgesetz, PrHG) bleibt in jedem Fall unberührt.



15. Datenschutzrechtliche Erklärung und Zustimmung

Die Datenschutzrichtlinie von GDC finden Sie unter https://www.green.ch/de/rechtliches/datenschutz und sie bildet integrierender Bestandteil dieser AGB und der Kundenvereinbarung.

Der Kunde als Vertragsinhaber verpflichtet sich, GDC alle Daten zur Verfügung stellen, welche für eine ordnungsgemässe Vertragserfüllung erforderlich sind, und seinerseits die Datenschutzbestimmungen zu beachten und alle seine Nutzer der Leistungen von GDC darüber zu informieren, dass Verkehrs- und Nutzungsdaten erfasst werden.

16. Vertraulichkeit

16.1 Die Parteien verpflichten sich, vertrauliche oder als vertraulich bezeichnete Informationen des Vertragspartners geheim zu halten und namentlich nicht befugten Dritten zugänglich zu machen. Insbesondere gilt der Inhalt von Verträgen inkl. Anhänge als vertraulich

Die Parteien werden die Geschäftsbeziehung ebenfalls vertraulich behandeln. Referenzangaben oder Medienmitteilungen sind zwischen den Parteien schriftlich abzustimmen.

16.2 GDC ist bei begründetem Verdacht strafbarer Handlungen ermächtigt, Kundenadressen Dritten, namentlich Strafbehörden, zu übergeben.

17. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht, Sonstiges

- 17.1 Erfüllungsort ist CH-5242 Lupfig, Kanton Aargau, Schweiz.
- 17.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus oder aufgrund der vorliegenden AGB bzw. des Kundenvertrags ist CH-5242 Lupfig.
- 17.3 Die vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien unterliegen ausschliesslich schweizerischem materiellen Recht. Das «Wiener Kaufrecht» (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980) findet keine Anwendung.
- 17.4 Sollten Bestimmungen der vorliegenden AGB nichtig oder rechtsunwirksam sein, gelten die übrigen Bestimmungen weiter. In diesem Fall werden nichtige oder rechtsunwirksame Bestimmungen durch rechtswirksame ersetzt werden, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen jenen der unwirksamen so nahe kommen wie rechtlich möglich.

Ausgabe September 2019